

# NÖ Vergabe-Pauschalgebühren- verordnung

7200/2-0 Stammverordnung 28/03 2003-02-28  
Blatt 1

7200/2-0

Ausgegeben am  
28. Februar 2003

Jahrgang 2003  
28. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 25. Februar 2003 auf Grund des § 19 des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. 7200–0, verordnet:

### **NÖ Vergabe-Pauschalgebührenverordnung**

Niederösterreichische Landesregierung:

**Pröll**

Landeshauptmann

7200/2–0

## § 1 Gebührenersätze

(1) Die vom Antragsteller für den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Nichtigklärung, den Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens bzw. den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt bei

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Direktvergaben   | € 200,-   |
| 2. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich                            | € 400,-   |
| 3. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich    | € 300,-   |
| 4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend geistig-schöpferische Dienstleistungen im Unterschwellenbereich | € 350,-   |
| 5. nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich                           | € 600,-   |
| 6. nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich   | € 350,-   |
| 7. sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Bauaufträge   | € 2.500,- |

7200/2--0

8. sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge € 800,–
  9. Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Bauaufträge € 5.000,–
  10. Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge € 1.600,–.
- (2) Die vom Antragsteller für einen Antrag auf Teilnahme am Nachprüfungsverfahren zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 % der in Abs. 1 festgesetzten Pauschalgebühr.

## § 2

### Entrichtungsarten

- (1) Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages bzw. Teilnahmeantrages durch
  - o Barzahlung,
  - o Einzahlung mit Erlagschein,
  - o Bankomatkarte oder
  - o Kreditkartezu entrichten.
- (2) Über die Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinaus gehende zulässige Entrichtungsarten sind durch den Unabhängigen Verwaltungssenat nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und entsprechend bekannt zu machen.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200–0, in Kraft.